

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1930

37 (12.2.1930) Badische Kultur und Geschichte Nr. 7

Badische Kultur und Geschichte

Nr. 7

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 37

12. Februar 1930

Heimatkurs in Rastatt

(Schluß)

In einer umfassenden Darstellung über „Die Baukunst des Barock in Baden“ vermittelte Stadtoberbaurat Dr. Schlippe, Freiburg i. Br., padend und meisterlich einen Begriff des Stiles und erklärte anhand anschaulicher Lichtbilder die Baudentmäler dieses farbenfrohen und heiter beschwingten Zeitalters, aus dem wir gerade in Baden eine überfüllte köstlichste Kleinode besitzen, vom Bodensee über das Oberrheingebiet hin bis ins badische Mittel- und Frankenland hinein. Alle Teile des badischen Landes haben Anteil an diesem Schatz barocker Baudentmäler. In Oberbaden liegt das Schwergewicht der Bautätigkeit bei der Kirche und vor allem bei den Klöstern. Hier entstehen die stilspezifisch wichtige Ankerkirchen zu Freiburg, die großen Klosterneubauten von Salem, St. Blasien, St. Peter, Eichenheimmünster, Schuttern u. a. m. und als Ausklang und Krönung die ebenso durch ihre Lage wie durch ihren Innenraum bezaubernde Wallfahrtskirche Birnau am Bodensee. Gewiß vollbringt auch das nördliche Baden in Breunigs Jesuitenkirche zu Heidelberg oder in der räumlich größten Barockkirche Südwestdeutschlands, der Mannheimer Jesuitenkirche, große Leistungen; aber das Schwergewicht liegt hier weit mehr auf dem Gebiet des Schloßbaues. Zeitlich und räumlich an der Spitze aller deutschen Schloßbauten dieses Zeitalters steht Albertus unaußgeführtes Pfalzprojekt für die Heidelberger Residenz; ihm folgen zeitlich unmittelbar die großen Schlösser zu Rastatt und Mannheim, von denen das erste von Italien, das letztere von Frankreich her beeinflusst ist. Kein deutsch dagegen ist seinen Künstlern und seinem Charakter nach Bruchsal, dessen Treppenhäuser zu den vollkommensten Leistungen des deutschen Barocks zählt. Auch die Schloßbauten, bzw. -pläne für Karlsruhe und Durlach verdienen Erwähnung. Geradezu führend sind Nord- und Mittelbaden im Zeitalter des Barocks aber auf dem Gebiet des Städtebaues. Kurz vor und nach 1700 zeigen Rastatt, Karlsruhe und Mannheim Musterbeispiele regelmäßiger Stadtbauten, bei denen die Schloßbauten bald als Stützpunkt der Planung errichtet, die übrigen Monumentalbauten großzügig angeordnet, die Straßen streng architektonisch geführt und die modellmäßig errichteten Bürgerhäuser einem einheitlichen Formwillen unterworfen sind. Die Baukunst des Barocks ist aber nicht nur eine kirchliche oder höfische Kunst; auch die Stadtpaläste des Adels, die Landhöfe, z. B. Ebnet, Diehl, Heddingen, Oberimlingen, Umkirch, Kislau, Bagghäusel, die Patrizierhäuser der Städte, die anheimelnden Kleinstadtbürgerhäuser, die behaglichen Gutshöfe, ja selbst die Industriebauten, Kasernenbauten und Ingenieurbauwerke wie die Heidelberger Neckarbrücke sind Zeugnisse dafür, daß die Gestaltungskraft und Formensprache des Barocks alle Bevölkerungsschichten durchdringen, alle Bauaufgaben meistern und sich selbst in den bescheidensten Bauten äußern, jeweils beeinflusst durch den Zweck und die Landschaft und vor allem durch die örtliche Tradition. Gerade hier zeigt sich, wie deutsch diese ursprünglich italienische Kunst geworden ist. Gewiß ist anfangs, besonders in Nordbaden, der ehem. Kurpfalz, der Einfluß der „wässischen“ Baumeister Petrini, Alberti, Rossi stark. Aber sowohl der Anzahl wie der Qualität nach überwiegen doch die deutschen Meister, unter denen die klangvollsten Namen wie Volkmar Neumann, Welsch, Ritter von Gruenstein neben weniger bekannten wie Breunig, von Kehlau, Köhler, Nisler vertreten sind. Die mit Peter Meyer beginnende kirchliche Baukunst Südbadens wird ganz beherrscht von den alemannischen Meistern aus dem Voralberger Wald wie Franz

Beer und Peter Thum. In der Mitte und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts treten bürgerliche, zumeist einheimische Meister auf wie der große Wenzinger, Kreis, Stahl, Wippert u. a. m. Französischer Einfluß ist anfangs nur in Nordbaden und in der höfischen Kunst zu verspüren. Er tritt erst gegen Schluß der barocken Ära mit dem Erstarken des Klassizismus durch Pigage und d'Ygnard mehr hervor. Und doch ist die gesamte Baukunst jener baulustigen und auf große gerichteten Zeit im badischen Land im wesentlichen geschaffen aus deutschem Lebensgefühl und Gestaltungsdrang und bedingt durch die Verbindung mit dem heimatischen Boden und mit der Landschaft, in welche die Bauten mit einem ganz besonderen Gefühl hineingestellt sind.

Den zweiten Vortrag über „Naturgeschichte in Baden“ hielt Prof. Dr. Aurbach, Karlsruhe. Als Leiter des staatlichen Naturgeschichtlichen Museums war in ihm die geeignete Fachpersönlichkeit gewonnen. Der Redner gab eine verständliche Schilderung des Landes hinsichtlich seiner biologischen Gliederung und zeigte, wie sich in den verschiedenen Landschaftsformen und vor allem Dingen in den Lebensgemeinschaften das tierische und pflanzliche Leben abspielt. Es war notwendig, einmal auf den Gleichgewichtszustand in der Natur hinzuweisen und im Zusammenhang damit auf die großen Gefahren, die entstehen, wenn dieser Zustand auf irgendeine Weise gestört wird. Als Folgerung ergibt sich daraus die unbedingte Notwendigkeit, die Landschaftsformen und Lebensgemeinschaften in ihrer Gesamtheit zu schützen. Das ist unter Umständen viel wichtiger als der Schutz einzelner Tier- und Pflanzenarten; denn was nützt ein solcher Schutz, wenn man den Lebensgemeinschaften die Existenzbedingungen wegnimmt. Einige ausgeführte schöne Lichtbilder führten dann noch einzelne besonders bedrohte Vertreter unserer heimischen Fauna und Flora vor.

Verzlichen Beifall fanden beide Redner für ihre tiefgründigen und gründlichen Darlegungen, der von einer großen, aufnahmebegeisterter Zuhörerschaft gependet wurde.

Der Landesverein Badische Heimat hat seit 1924 die Familienforschung in Baden in seine Aufgabengebiete eingeschlossen, und ihr auch in seiner Zeitschrift „Mein Heimatland“ Raum gegeben. Die vor zwei Jahren gegründete „Sammelstelle für familienkundliche Nachrichten“ im Generalandesarchiv zu Karlsruhe leitet Major a. D. Kilian, Karlsruhe, welcher den dritten Tag des Rastatter Heimatkurses eröffnete mit einem Vortrag „Aus der Praxis der Familienforschung“. (Wir haben kürzlich über dieses Thema einen besonderen Artikel veröffentlicht. Red.)

In der zweiten Stunde vermittelte Stadtoberbaurat Dr. Schmieder, Heidelberg, interessante Eindrücke von einer mehrwöchigen Amerikareise.

Prof. Dr. Weisinger, Heidelberg, sprach in der dritten Stunde fesselnd und aufschlußreich über „Süddeutsche Volksnämme und ihre Mundarten“.

Ein geologisches Thema dürfte bei einer derart umfassenden Vortragsfolge nicht fehlen. Univ.-Prof. Dr. Nöhler, Heidelberg, war gewonnen, am vierten Tage des Heimatkurses ein Bild zu entwerfen von der Oberflächenebene und ihrer Entstehung. Zahlreiche Lichtbilder begleiteten die anschaulich und fesselnd gebotene Darstellung erdgeschichtlichen Geschehens in unserer Heimat. Eine treffliche Ergänzung bot der zweite Vortrag über „Vorgeschichtliche Heimatkunde mit Berücksichtigung von Rastatt und Umgebung“ von Prof. Dr. Gutmann, Rastatt.

Dr. W. Zentner, München, uns durch seine vorbildlichen Ausgaben der Werke Hebels und Scheffels bekannt, beschloß die Vortragsfolge mit dem Thema „Die Forderungen der Musikpflege in der Gegenwart“.

Mit einem volkstümlich eingestellten Heimatabend beschloß der Landesverein Badische Heimat seinen Rastatter Heimatkurs. Der Vorsitzende der Ortsgruppe, Herr Müllerzell, konnte eine wirklich erfreulich große Zahl von Teilnehmern, trotz der sonstigen Veranstaltungen, herzlich begrüßen. Er streifte die hohen ideellen Aufgaben der „Badischen Heimat“ und gab einige praktische Beispiele, wie in der Stadt und deren Umkreis Heimatforschung und Heimatpflege durch unermüdbare Kleinarbeit gefördert werden können.

Im Mittelpunkt stand der Vortrag von Dr. W. Zentner, München, „Ein Streifzug durch die badische Literatur“.

Badische Literatur? Der Redner, in München als Schriftsteller und Kritiker tätig, im Herzen ein treuer Badener, legte zunächst den Begriff Badische Literatur fest. Er gewinnt seine sinnvolle Berechtigung erst mit der Bildung des badischen Staatswesens und verkörpert sich da ganz unwillkürlich in der Persönlichkeit Johann Peter Hebels. Hebel-Kennntnis und Hebel-Liebe sind das erste Gebot des badischen Literaturfreundes. Doch gibt es auch in diesem Lebenswerk eine Reihe wenig bekannter Gebiete, so daß dieser Streifzug zu einer Entdeckungsfahrt wurde. Dokumentierend für Hebels Dichtertum war die dargebotene Anekdote „Dankebarkeit“. Dem Wiesentäler trat der Ringtälaler Hansjakob gegenüber, der ja in Rastatt nicht nur seine Schuljahre, sondern einmal auch Festungshaft „brummt“.

Zu den Grundfesten der badischen Literatur gehört natürlich Scheffel. Leider ist aber noch ein falsches Bild von Scheffel Allgemeingut und der Grund, weshalb auch sein literarisches Schaffen nach einer teilweisen Überschätzung heute über Gebühr verkleinert wird: Scheffel dargestellt als Sänger gut bürgerlichen Humors, als heiterer, kneipfreudiger Mensch. Daß zum mindesten der Mensch Scheffel ganz anderer Art war, zeigte der Redner anhand wenig bekannter Brief- und Tagebuchstellen, untertrich vor allem des Dichters tragischen Komplex und den Fehlschlag seiner politischen Hoffnungen in den Revolutionsjahren 1848/49.

Ein Treugelbnis zur Literatur unseres Heimatlandes, zu ihren verstorbenen Meistern und zu den heute Schaffenden nahm Dr. Zentner der aufmerksamen Zuhörerschaft ab. Wir sollen unsere Dichter nicht nur preisen, sondern doch auch lesen, und über den Toten die Lebenden nicht vergessen! Der Zustrom des lebendigen Interesses darf nicht fehlen, sonst würde der Begriff „Badische Literatur“ am Ende seinen Sinn verlieren. Lohnen wir den badischen Dichtern ihre Volksverbundenheit! Mit der Wiedergabe von Hierorts „Aus dem Land Baden“, schloß der aufschlußreiche Streifzug wirkungsvoll ab, und reicher, herzlich gespendeter Beifall ward unserem Landsmann zuteil.

Das Schlusswort sprach Schriftsteller Hermann Eris Basse, Freiburg i. Br., der stellvertretende Landesvorsitzende des Landesvereins Badische Heimat. Er dankte allen Mitwirkenden, den staatlichen, kirchlichen und städtischen Behörden, der Ortsgruppe Rastatt wie vor allem auch den Rednern, die sich opferfreudig in den Dienst der Heimat wieder gestellt hatten. Für die Heimatbewegung insgesamt brauchen wir offene Augen und Ohren, das Herz auf dem rechten Fleck, das uns Heimatlaut und Art erkennen läßt, und — rastlose, uneigennütige Arbeitskräfte.

Jeder Badener ist in der Lage mitzuarbeiten, um die Heimatliebe insgesamt zu verbreitern und zu vertiefen. Heimat- und Stammesverbundenheit ist die Plattform, auf der sich alle, Fabrikherr und Arbeiter, Bürger und Bauer, treffen können.

Mein Heimatland

17. Jahrgang, Heft 1, 1930, Blätter für Volkskunde, Heimat- und Naturgeschichte, Denkmalpflege, Familienforschung, i. A. des Landesvereins Badische Heimat herausgegeben von Hermann Eris Basse, Freiburg i. Br.

Den neuen Jahrgang dieser gediegenen Heimatzeitschrift eröffnet A. Eisele, Kandel, mit einem Beitrag über C. F. W. Sonntag, der Zeitgenosse Hebels war, dessen Gedichte gemandt ins Hochdeutsche übertrug, der selbst dichtete, wovon Broten gutes Zeugnis ablegen. A. Hendrich, Freiburg i. Br., spricht in der ihm eigenen, geistvollen Art über den Schwarzwald als Erlebnis für das Auge, die Nase, das Ohr, selbst für die Zunge! „Die Heimat ist in Gefahr! Mehr als alles mühte uns das mit Macht treiben, den Schwarzwald tiefer als nur sportlich oder sachwissenschaftlich unserem Leben einzufügen.“ Für den Nonnenmattweiber, den seit 1922 verschwindenden Schwarzwaldsee, wirbt A. Hauer, Karlsruhe, eindringlich, und fügt interessante handschriftliche Aufzeichnungen bei, die Pfarrer Ziegler vor bald 150 Jahren fertigte als Zeitvertreib in Neuenweg, im markgräflichen Sibirien. Alte Rekrutenbrände im Hanauerland freicht A. Wiedertsheimer auf, die sicherlich bei ehemaligen Soldaten allerlei Erinnerungen wachrufen. Den Aufgabentkreis des Bezirksmuseums Buchen umreißt prägnant und zielweisend der beste Volkskundler des badischen Frankenlandes, Max Walter, Amorbach. Das Heimatmuseum — das gilt für alle — muß Spiegel werden für alle geistigen und seelischen Erlebnisse einer Landschaft, wenn es seinen Zweck voll und ganz erfüllen soll. Leider büßt aber unsere Not, und Hezzeit immer mehr an alten Baudentmalern, an ursprünglichem Volksleben, an Kosie und Gemütswerten ein, das beweist G. Graf an seiner Heimatstadt Adelsheim in einem Kapitel über Brunnenromantik. Der Herausgeber Hermann Eris Basse würdigt die für 1930 erschienenen Jahrbücher und Kalender verschiedenster Art. Ein Uraß des Bezirksamtes Forzheim über Reklame im Orts- und Landschaftsbild ist vorbildlich und wirkt hoffentlich durch ganz Baden als gutes Beispiel! A. Süpp, Offenburg, macht Vorschläge über die Umschreibung der Kirchenbücher in Registerkataloge, ein Problem, das viele Familienforscher beschäftigt, dessen Lösung aber bei den derzeitigen Verhältnissen kaum möglich sein dürfte.

Familienkundliche Fragen beschäftigen das inhaltreiche mit Bildschmuck versehene Heft, das recht viele Badener erfreuen und zur Mitarbeit an den Aufgaben der „Badischen Heimat“ anregen möge

Zeittheater

Karl und Anna

Schauspiel in 4 Akten von Leonhard Frank

Literarischer Vorbericht

Als viertes Werk des Zeittheaterzyklus bringt das Landes-theater am Donnerstag Leonhard Franks Schauspiel „Karl und Anna“. Leonhard Frank ist bekannt als Erzähler von beachtlicher Qualität. Seine Romane „Mäuberbande“ 1914, „Arfacke“ 1915, wie sein großer Nobelpreisroman „Der Mensch ist gut“ 1918 offenbaren ein höchstehendes künstlerisches Talent, das formal mit den Mitteln des naturalistischen Impressionismus arbeitet, inhaltlich aber durchaus die sittliche Haltung des Expressionismus mit seinem Glauben an menschliche Güte bewahrt. Die gleiche, von einfühlendem seelischem Verständnis getragene Kunst zeigt seine glänzend geschriebene Novelle „Karl und Anna“.

Die beiden innig befreundeten Kriegs Kameraden Richard und Karl unterhalten sich während der langen Jahre im russisch-sibirischen Kriegsgefangenenlager von Sehen überwältigt von der fernsten Heimat, von Richards Frau, Anna. Immer wieder bildet Anna den Gesprächsstoff der frauenungrigen Männer. Karl kennt schließlich Anna in- und auswendig wie jedes Stück in ihrem Heim. Bei einem Fluchtversuch wird anscheinend Richard erschossen, aber Karl erreicht die Heimat und kommt zu Anna. Wie sein seelisch-leiblicher Dünge, seine durch Richards Erzählungen entzündete Phantasie Anna sich angeeignet hat, so wird sie nun tatsächlich sein eigen, und Karl ist für sie Richard, und doch noch viel mehr als Richard. In eigenmächtig unklarem Doppelspiel, bewußt-unbewußt Wunschbilder verwirklicht, lieben sich beide, ohne sich über ihre gegenwärtige Täuschung ganz klar zu sein, klar werden zu wollen. Das Menschlich-Seelische liegt über das Bürgerlich-Moralische. Schieferer Expressionismus! Da kehrt der totgeglaubte Richard heim, findet Karl bei Anna, die ein Kind erwartet, erkennt seinen Verlust, aber angesichts der tiefen Liebe der beiden entfällt ihm das Nachbedenken. Die beiden Vereinten ziehen ihrem künftigen ungeschändeten Glück entgegen, Richard bleibt gebrochen zurück, nicht ohne daß uns der Dichter auch für ihn Eröstung durch Annas Freundin erwarten läßt. Das Eigentümliche und Schöne der Novelle liegt in dem seel-

ischen und gedanklichen Dämmerdasein der beiden Liebenden, es liegt in der ungemein zarten psychologischen Motivierung, die uns auf wenigen Seiten innere Wandlungen miterleben, die uns die Unsicherheit, das Schwanken der Menschen mitfühlen läßt. Der an und für sich grobe Inhalt wird durch den Erzähler veredelt, durch eine überaus bedachtame Führung bringt er uns in eine höhere Sphäre des reinen Menschlichen.

Man hat diese meisterliche Novelle verfilmt. Da wir gewohnt sind, im Filme nur Stationen zu sehen und die seelische Zwischenglieder nur innerlich selbst zu gestalten, so hatte dieser Film einen großen Erfolg, wenn natürlich auch das eigentlich künstlerische der Novelle, eben jene bedachtame, psychologische Feinarbeit, darüber verlorengegangen war.

Nun ist die Novelle also auch dramatisiert worden. Hier ergab sich ein Schulbeispiel, daß nicht nur, was ja selbstverständlich ist, die künstlerischen Gesetze von Novelle und Drama, sondern auch von Film und Drama verschieden sind. Das Drama kennt nicht jene filmischen Zwischenglieder der Selbstarbeit des Zuschauers, es muß eine geschlossene Einheit darstellen, es kann keine Zwischenglieder auslassen und deren Ergänzung dem Zuschauer überlassen. Der Zuschauer verfolgt das bühnische Geschehen von Anfang bis Ende, was dort oben auf der Bühne nicht gesagt oder dargestellt wird, bildet keinen Teil an dem künstlerischen Erlebnis des Zuschauers. Nun können aber jene wichtigen psychologischen Zwischenglieder des nobellistischen Erzählers nicht von dem ganz hinter seinem Werke verschwindenden Dramatiker gebracht werden, also gerade jene Bestandteile, die den künstlerischen Wert der Novelle bestimmen, müssen bei der dramatischen Bearbeitung in Wegfall kommen. Das Resultat ist ein Schauspiel, das innerlich veräußerlicht, ohne jene geheimnisvoll-nachtwandlerischen Dämmerzustände glaubhaft machen zu können. Aus einer seelisch feinen und zarten Novelle von tiefem menschlichen Gehalt wird die Darstellung eines Ehebruchs, wie er in Kriegsjahren nicht selten ist. Damit ist aber nicht nur der Kunstwert des Werks beeinträchtigt, auch der Problemwert als „Zeittheater“ ist vernichtet. Da auch formal nichts von Stilwillen jüngerer Gegenwart zu verspüren ist, so scheint mir literarisch die Aufnahme dieses Werks in den „Zeittheaterzyklus“ nur darin begründet, daß es sich hier, äußerlich-stofflich betrachtet, um einen Ehebruch handelt.

Prof. Dr. Karl Hoff.

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

Nr. 7

W o s u a : Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Reichspfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Reichspfennig zuzüglich Porto
von Verlage Karlsruher, Karl-Friedrich-Strasse 14, bezogen werden

12. Februar 1930

Der Deutsche Beamtenbund zum Beamtenvertretungsgesetz

Aufhebung der Spitzenorganisationen — Verhandlungen im Beamtenausschuss

Gleichzeitig mit der am 6. Februar stattgehabten Besprechung der Beamtenvereinigungen mit dem 14. Ausschuss des Reichstags über den Entwurf eines Beamtenvertretungsgesetzes, ließ der Deutsche Beamtenbund dem Reichstag eine

Eingabe

zugehen, die die Aufgabe der Beamtenvertretung zum Gegenstand hat und im einzelnen folgendes darlegt:

Die Reichsverfassung trägt einem lange gehegten Wunsch der Beamtenvertretung Rechnung, wenn sie in Art. 130 die Schaffung von Beamtenvertretungen nach näherer reichsgesetzlicher Bestimmung vorschreibt. Die Beamtenvertretung hat es mit besonderem Bedauern gesehen, daß in den vergangenen Jahren diese Verfassungsbestimmung nicht durchgeführt werden konnte. Erst jetzt, nach mehr als zehn Jahren seit Verabschiedung der Reichsverfassung, ist dem Reichstag wieder ein der Ausführung des Art. 130 dienender Gesetzesentwurf zugegangen, nachdem frühere Versuche einer gesetzlichen Regelung des Beamtenvertretungswesens nicht zu einem Erfolge führten. Um endlich für die Vertretung der Beamten ihren Dienstverhältnissen gegenüber eine gesetzliche Grundlage zu erhalten, haben wir den Wunsch, daß der Reichstag mit Beschleunigung seine Arbeiten an dem von der Reichsregierung vorgelegten Gesetzesentwurf durchzuführen möge, ungeachtet der selbstverständlich notwendigen gründlichen Beratung des Entwurfs, der in wesentlichen Fragen nicht dem entspricht, was die Beamtenerschaft von einem Beamtenvertretungsgesetz erwarten muß.

Nach der Verfassungsbestimmung muß das Gesetz für alle Beamten gelten, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Reichs-, Landes- oder Körperschaftsdienst stehen. Damit steht es jedoch nicht im Einklang, wenn der Entwurf zwingend nur die Beamten des Reichs, der Länder sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände dem Gesetz unterstellt, es hinsichtlich der übrigen Beamten, d. h. der Beamten der übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts dem Ermessen der Reichsregierung bzw. der Landesregierungen überlassen will, ob diese Beamten dem Gesetz unterstellt werden. Große Beamtenvereinigungen würden danach von der unmittelbaren Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossen sein. Als Beispiel sei auf die Beamten der Landesversicherungsanstalten hingewiesen. Die Fassung des § 1 des Gesetzes muß daher so gewählt werden, daß auch die Beamten anderer öffentlicher Körperschaften als der Gemeinden und Gemeindeverbände dem Gesetz zwingend unterliegen.

Der in dem Entwurf vorgesehene Aufbau der Beamtenvertretungen entspricht nicht den tatsächlichen Erfordernissen eines geordneten und wirksamen Beamtenvertretungswesens. Entsprechend dem Aufbau der Behördenorganisationen muß die Einrichtung von Orts-, Bezirks- und Hauptbeamtenvereinigungen zwingend vorgeschrieben werden. In der Frage der Einrichtung von Hauptbeamtenvereinigungen trägt der von der Reichsregierung vorgelegte Entwurf, entgegen der Auffassung des Reichsrats, der Forderung der Beamtenvertretung Rechnung. Aber auch die Einrichtung von Bezirksbeamtenvereinigungen ist besonders notwendig. Die Erfahrung lehrt, daß in immer stärkerem Maße die mittlere Verwaltungsinstanz zur Entscheidung auch in Personalangelegenheiten berufen ist, so daß es unmöglich erscheint, gerade hier von der Errichtung einer Beamtenvertretung abzusehen. Wir bitten daher, auch die Einrichtung von Bezirksbeamtenvereinigungen zwingend vorzuschreiben. Wie für kleine und kleinste Verhältnisse in einzelnen Verwaltungen eine Sonderregelung getroffen werden kann, möge aus unseren anliegenden Einzelvorschlägen entnommen werden.

Sichtlich der Wahl der Beamtenvertretungen sind wir der Meinung, daß diese aus allgemeiner und nicht aus Gruppenwahl hervorzugehen haben. Die Wahl nach Wahlgruppen wird von uns abgelehnt. Dabei ist es für uns eine Selbstverständlichkeit, daß der Zusammensetzung der Beamtenvertretungen alle in Betracht kommenden Dienstverhältnisse, wie auch das Geschlecht der Wahlberechtigten, zu berücksichtigen sind. Entsprechende Vorschläge sind in der Anlage enthalten. Wenn, wie wir es wünschen, die Zusammensetzung der Beamtenvertretungen diesen Vorschlägen entsprechen soll, ist es notwendig, die Zahl der Mitglieder der Beamtenvertretungen zu erhöhen. Der in dem Entwurf vorgesehene Rahmen ist zu eng, als daß eine ausreichende Berücksichtigung der verschiedenen Interessen möglich wäre.

Eine ordnungsmäßige Tätigkeit der Mitglieder der Beamtenvertretungen ist nur dann gewährleistet, wenn ihnen in ihrer Stellung ausreichende Sicherheit gegeben wird. Es muß weitgehender Schutz gegen dienstliche Verfolgung wegen der Wahrnehmung des Amtes als Mitglied einer Beamtenvertretung gegeben sein. Durch die Beschlüsse des Reichsrats hat die in Betracht kommende Bestimmung des Entwurfs (§ 27) eine Fassung erhalten, die den notwendigen Schutz keineswegs gewährleistet. Wir haben in unseren Vorschlägen hierzu die ursprünglich von der Reichsregierung vorgesehene Fassung wieder angenommen, der wir zugestimmen bitten.

Von ausschlaggebender Bedeutung für den Charakter eines Gesetzes über Beamtenvertretungen ist naturgemäß der Umfang der den einzelnen Beamtenvereinigungen zugewiesenen Aufgaben. Der Entwurf geht davon aus, daß den Beamtenvertretungen ein Recht der Mitwirkung zusteht. Der Entwurf verzichtet also darauf, den Beamtenvertretungen auch ein Recht der Mitbestimmung in bestimmten Fragen zu geben. Gerade die Einräumung eines Mitbestimmungsrechts, wenigstens in einigen besonders wichtigen Punkten, wird von der Beamtenerschaft hienächst verlangt. Die Gründe, aus denen die Reichsregierung glaubt, ein Mitbestimmungsrecht nicht zubilligen zu können, gehen aus der Begründung des Gesetzesentwurfs hervor. Nach unserer Auffassung ist es jedoch möglich, das Mitbestimmungsrecht zu gewähren, ohne daß die insonderheit dagegen angeführte Ministerverantwortlichkeit berührt wird. Das Mitbestimmungsrecht ist durch die Einrichtung einer paritätisch zusammengesetzten Instanz zur

Schlichtung der Streitfälle zu sichern. Wie wir uns diese Regelung im einzelnen denken, ist aus der Anlage zu ersehen.

Der in § 45 des Gesetzesentwurfs — entgegen der Auffassung des Reichsrats — vorgesehene Kündigungsschutz für Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände trägt der — von uns beklagten — Entwicklung der Personalverhältnisse in diesen Körperschaften Rechnung. Eine derartige Bestimmung ist eine unbedingte Notwendigkeit. Wir bitten dringlichst, an ihr festzuhalten.

Die Tatsache, daß, mangels einer dem Art. 130 der Reichsverfassung entsprechenden reichsgesetzlichen Regelung, in den vergangenen Jahren in den einzelnen Verwaltungen in Reich, Ländern und Gemeinden Sonderverordnungen über das Beamtenvertretungswesen erlassen wurden, die voneinander sehr stark abwichen und in wesentlicher Beziehung über das in diesem Gesetz vorgesehene Maß an Aufgaben und Befugnissen hinausgingen, macht es u. U. notwendig, eine **Schutzbestimmung zur Erhaltung besserer Verhältnisse** zu treffen. Wir können nicht annehmen, daß es möglich wäre, jetzt nach über zehn Jahren in diesen Verwaltungen eine rücksichtliche Regelung Platz greifen zu lassen, sofern es nicht gelingt, den vorliegenden Gesetzesentwurf so auszugestalten, daß er die bisher bestehende Rechte einschließt. Auch dieser Frage bitten wir besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Es ergibt sich weiter die Notwendigkeit, hinsichtlich des Aufbaues der Beamtenvertretungen den Sonderverhältnissen Rechnung zu tragen, die der durch Staatsverträge begründeten besonderen Behördenorganisation bei der Deutschen Reichspost und bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft entsprechen.

Bei der Bedeutung, die gerade bei diesem Gesetz den Ausführungsbestimmungen zukommen, bitten wir, soweit die allgemeinen Ausführungsbestimmungen in Betracht kommen, eine Mitwirkung des Reichstags, soweit die besonderen Ausführungsbestimmungen in Betracht kommen, eine Mitwirkung der Beamtenorganisationen vorzusehen.

Wir bitten den Reichstag, unsere Forderungen zu dem Entwurf eines Gesetzes über Beamtenvertretungen zu berücksichtigen, wobei wir im einzelnen auf die aus der Anlage ersichtlichen Anträge verweisen.

Mit Rücksicht auf den großen Umfang müssen wir an dieser Stelle von einem Abdruck der Anträge absehen.

Bei der mit den Spitzenorganisationen vereinbarten Besprechung des Gesetzesentwurfs mit dem 14. Ausschuss war von Seiten des DDB, außer dem Sachbearbeiter der Geschäftsstelle, Dr. Richardt, je ein Vertreter jeder Säule zugegen. Die in der Eingabe vorgebrachten Wünsche wurden von ihm im einzelnen geäußert und begründet und namentlich jene Forderungen hervorgehoben, in denen wesentliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Entwurf und Beamtenerschaft zutage traten.

Dr. Richardt führte zum Schluß aus, daß es angesichts der Tatsache, daß in den einzelnen Verwaltungen seit Jahren schon — untereinander sehr verschiedene — Bestimmungen über das Beamtenvertretungswesen teilweise weitgehenden Umfangs bestehen, notwendig werden würde, eine Übergangsbestimmung zu treffen, daß bessere Vorschriften erhalten bleiben, sofern es — was der DDB allerdings nicht hoffte, nicht gelingen sollte, den Gesetzesentwurf so auszugestalten, daß alle bestehenden Bestimmungen umfaßt werden. Notwendig sei auch eine Vorschrift, die die Erhaltung der Sonderverträge begründeten verwaltungsmäßig-organisatorischen Verhältnissen bei Eisenbahn und Post ergeben.

Zu den am 6. Februar begonnenen offiziellen Verhandlungen im Beamtenausschuss wurde der Abg. Falkenberg (SPD.) als Berichterstatter für den Gesetzesentwurf bestimmt. Er führte als Einleitung seines Referats zu dem genannten Entwurf aus:

Der heute zur Beratung stehende Entwurf eines Gesetzes über Beamtenvertretungen hat eine bedeutungsvolle Vorgeschichte, die bis in die Vorkriegszeit zurückreicht. Gestatten Sie mir einige über die der Vorlage beigegebene amtliche Begründung hinausgehende Bemerkungen.

Schon vor dem Weltkriege machte sich in der Beamtenerschaft das Bedürfnis nach Einrichtung von Beamtenvereinigungen geltend. Aber jene Bestrebungen waren so grundverworfen von den in der Nachkriegszeit mit Hochdruck einsetzenden, das keine Perioden nicht in Vergleich zueinander gestellt werden können. Die gesamte Beamtenerschaft wurde unmittelbar nach den Novembertagen des Jahres 1918 von dem Gedanken intensiver Beteiligung an der Lösung der der Verwaltung und öffentlichen Betrieben gestellten Aufgaben beherzigt. Wenn dieser Gedanke verwirklicht werden sollte, dann war die stärkere Anteilnahme der Beamten an der Ordnung ihrer persönlichen dienstlichen Angelegenheiten unbedingtes Erfordernis.

Diese Notwendigkeit wurde von weiten Kreisen der Beamten mehr inständig gefühlt als klar erkannt. Deshalb entstand zunächst in den Beamtenorganisationen ein tiefgehender Streit um Inhalt und Methoden der Beamtenvertretung, der sich bis in die Nationalversammlung auswirkte. In ihr wurde bereits im Sommer 1919 um die zum Teil auch heute noch kritischen Gedanken und Begriffe gekämpft. Den im Geist jener Tage geführten Debatten entsprang der Mehrheitswille, u. a. ein Beamtenrätegesetz zu schaffen, das Mitbestimmungsrecht zu gewähren und Forderungen der Beamten zu erfüllen, denen heute erhebliche Widerstände bereitet werden. So verständlich die Bemühungen der Beamtenerschaft um die Überwindung dieser Widerstände sind, so lassen allein schon die veränderten politischen Verhältnisse kaum einen Vergleich mit dem derzeitigen Stande der Frage zu.

Der schon einmal von der Reichsregierung unternommene Versuch, einen Gesetzesentwurf über Beamtenvertretungen durch die parlamentarischen Instanzen zu verabschieden, ist bekanntlich gescheitert. Der unter dem 28. Juni 1921 dem Reichstag zugegangene Entwurf eines Gesetzes über Beamtenvertretungen kam über die zweite Lesung im Ausschuss für Beamtenangelegenheiten nicht hinaus. Mit der Auflösung des Reichstags verfiel auch die Vorlage. Dem neuen Reichstage unterbreitete die Reichsregierung einen neuen Entwurf, der eine Bearbeitung des alten Entwurfs auf Grund der Beratungen im Reichstagsausschuss darstellte.

Vorher ich auf den Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfs eingehe, möchte ich mir noch einige Anmerkungen über das Verhältnis des Entwurfs zu den bestehenden Verordnungen gestatten, die u. a. 1921 für die Reichsbahn und 1920 bzw. 1925 für die Reichspost erlassen worden sind. Zu erwähnen

sind noch die für Preußen, Thüringen, Hamburg usw. gelten den Verordnungen gleichen Charakters. Die Befürchtung, daß durch das neue Beamtenvertretungsgesetz bestehendes Recht verschlechtert wird, ist durchaus begründet. Der 14. Ausschuss des Reichstags wird daher alles daransetzen müssen, die Verschlechterung geltenden Rechts zu verhindern.

Eine Generalklausel, wonach weitergehende Rechte bestehen bleiben, genügt m. E. nicht, weil a) hierdurch Einseitigkeit des Rechts verhindert wird, b) der Zufall des Bestehens von Sonderverordnungen darüber entscheidet, ob weitergehende oder geringere Rechte gelten sollen und c) auch bei einer Generalklausel die Reichsbahn weitergehende Rechte abgeben kann, da sie nur an geltendes Recht des Reichs gebunden ist.

Der vorliegende Gesetzesentwurf vom 11. Januar 1930 stützt sich nicht auf Ziff. 10, Abs. 3 der Reichsverfassung, sondern auf Art. 130, Abs. 3. Daher sind seine Vorschriften, soweit im Gesetz nichts anderes ausdrücklich bestimmt oder zugelassen ist, zwingender Natur auch für Länder und Gemeinden; ebenso kann das Gesetz nicht nur Länder, sondern auch Einzelvorschriften zwingend für Länder und Gemeinden erlassen. „Nahmensbestimmungen“ müssen den Charakter von Mindestbestimmungen haben, so daß über sie auch ohne ausdrückliche Gesetzesermächtigung im Wege der Ausführung hinausgegangen werden kann.

Alsdann ging Falkenberg auf die Wiedergabe der einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs ein, wie sie im wesentlichen bereits in Nr. 5 des Zentralanzeigers dargelegt sind.

Lohnsteuererstattungen 1929

Mit dem 31. März dieses Jahres läuft wiederum die Frist ab, die für die Lohnsteuererstattungsanträge 1929 gestellt ist. Zahlreichen Wünschen entsprechend bringen wir nachstehend den für die Erstattungsanträge wohl am meisten in Frage kommenden § 56 des Einkommensteuergesetzes. Der Paragraph lautet:

§ 56.

„(1) Bei der Veranlagung können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung oder Erlass der Einkommensteuer berücksichtigt werden, wenn das Einkommen 30.000 M nicht übersteigt. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außerordentliche Belastungen durch Unterhalt oder Erziehung einschließlich Berufsausbildung der Kinder, durch gesetzliche oder fiktive Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, auch wenn sie nicht zur Haushaltsführung des Steuerpflichtigen zählen, durch Krankheit, Körperverletzung, Verhinderung, Unglücksfälle (darunter auch außerordentliche Ernte- und Hochwasserbeschädigungen) oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt, die durch Erwerbstätigkeit einer Witwe mit minderjährigen Kindern veranlaßt worden sind.“

(2) In Ausführung des Abs. 1 können die im § 52 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehene Ermäßigungen auch

- a) für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder, die nicht zur Haushaltsführung des Steuerpflichtigen zählen,
- b) für uneheliche minderjährige Kinder, die nicht zur Haushaltsführung des Steuerpflichtigen zählen,

gewährt werden, wenn sie vom Steuerpflichtigen ganz oder im wesentlichen unterhalten werden.“

Schon in früheren Jahren wurde verschiedentlich auf die Bedeutung des § 56 hingewiesen. Es würde zu weit führen, wenn jeder einzelne mögliche Fall zur Förderung gestellt würde. Wichtig ist, daß die Aufzählung der Fälle im § 56 keineswegs erschöpfend ist, sondern nur eine Hervorhebung besonderer außerordentlicher Belastungen. Es ist also durchaus möglich, daß auch andere wirtschaftliche Verhältnisse zur Inanspruchnahme des § 56 für eine Steuerermäßigung führen können. Zu berücksichtigen ist stets die gesamtwirtschaftliche Lage des betreffenden Steuerpflichtigen. Nach der Beurteilung dieser Gesamtlage richtet sich die Entscheidung der Frage, ob der einzelne Fall, wie er bei dem Steuerpflichtigen gerade vorgelegen hat oder noch vorliegt, eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit bedeutet. Welcher Art dieser Fall ist, bleibt dabei ohne Betracht. Es ist nicht richtig und durchaus angefechtbar, wenn z. B. ein Finanzamt einem Steuerpflichtigen eine außerordentliche Belastung durch das Studium des Sohnes steuerlich nicht anerkennt, etwa mit der Begründung, der Betreffende habe vorher wissen müssen, daß er das Studium seines Kindes finanziell nicht tragen kann. Eine solche Beurteilung liegt nicht im Recht der Steuerbehörde. Andererseits bedeutet die Art eines Falles für den Steuerpflichtigen noch nicht das unbedingte Recht auf Inanspruchnahme des § 56. Es ist z. B. durchaus möglich, daß ein Steuerpflichtiger mit verhältnismäßig hohem Einkommen die Kosten eines schweren Krankheitsfalles tragen muß, ohne daß er für diese Mehrbelastung Anspruch auf Steuerermäßigung hätte, nämlich dann, wenn nach seiner Gesamtlage dieser wenn auch schwere Krankheitsfall die steuerliche Leistungsfähigkeit nach Ansicht der Steuerbehörde nicht wesentlich beeinträchtigt. Was wesentlich ist, entscheidet zunächst die Veranlagungsbehörde (Finanzamt). Trotzdem die Entscheidung zunächst in das Ermessen des Finanzamtes gestellt bleibt, ist damit nicht gesagt, daß diese Entscheidung endgültig ist. Vielmehr hat der Steuerpflichtige, wenn er der Ansicht ist, daß die Entscheidung des Finanzamtes nicht richtig ist, alle Rechtsmittel hiergegen, d. h. Einspruch beim Finanzamt selbst, Berufung an das Finanzgericht beim Landesfinanzamt und Rechtsbeschwerde beim Reichsfinanzhof. Da jeder Fall anders gelagert ist und der § 56 ein ganz generelles Ventil gegen zu hohe Belastung der Einkommensteuer darstellt, ist es schwerer möglich, genau zahlenmäßige Vorschriften zu erlassen, wann die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen durch den Fall als wesentlich beeinträchtigt zu erachten ist, und ferner unmöglich, alle vorkommenden Fälle aufzuzählen.

Die Rechtsverhältnisse der verheirateten Beamtin

Der Reichstag hatte eine Entschließung angenommen, durch die die Reichsregierung ersucht wurde, die Dienst- und Rechtsverhältnisse für die verheiratete Beamtin möglichst bald durch eine reichsgesetzliche Regelung zu ordnen. Die Reichsregierung hat nunmehr auf diese Entschließung geantwortet und erklärt, die Regelung der Dienst- und Rechtsverhältnisse weiblicher Beamter stehe in unlösbarer Zusammenhang mit dem gesamten Beamtenrecht und werde daher im Rahmen des neuen Reichsbeamtengesetzes bewirkt werden.